FRANCKESCHE STIFTUNGEN

DFG

4. Bibliographie der Schriften

Segens=volle Fußstapfen des noch lebenden und waltenden liebrei=chen und getreuen GOttes, Zur Beschämung des Unglaubens und Stärckung des Glaubens, ...

Francke, August Hermann

Halle, 1709 [vermutlich 1712 oder später]

D. Glauchische confirmirte und bestätigte Almosen-Ordnung.

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Visual Library

lieben HERRN und Seligmachers Geburt im Eintausend Siebenhundert und andern Jahre.

Friderich.

(L. S.)

P. F. v. Fuchs.

D.

Glauchische confirmirte und bestätigte Almosen-Ordnung.

WIr Friderich der Dritte von GOTTes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burg-Graf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein, der Lande Lauenburg und Bütau; Hiemit thun kund und bekennen, daß Wir auf des Professoris Linguarum Orientalium bey Unserer Universität allhier, auch Pastoris zu Glaucha, M. August Hermann Franckens, dann des Adjuncti daselbst, Johann Anastasii Freylinghausens beschehenes unterthänigstes Anführen und Bitten, nachfolgende Almosen-Ordnung confirmiret und bestätiget haben; Confirmiren und bestätigen auch sothane

ne Almosen-Ordnung aus Landes-Fürstlicher und Episcopalischer Macht hiemit und Kraft dieses, und wollen, daß Derselben in allen Articulis steif und unverbrüchlich nachgelebet werden solle. Sonder Gefährde; Zu Urkunde mit Unserm Consistorial-Secret des Hertzogthums Magdeburg bedruckt. So geschehen Halle den 8. Julii 1697.

(L. S.)

G. von Jena.

Ludwig Gebhard Kraut, C. S.

DEmnach bey der vom Hochlöbl. Consistorio des Hertzogthums Magdeburg angeordneten Visitation zu Glaucha an Halle diese höchstrühmliche Nachfrage geschehen: **Wie die Armen bedacht u. versorget würden?** und sich allerdings befunden, daß noch keine Almosen-Ordnung bis daher publice constituiret worden; Als haben wir, Pastor und Adjunctus der Gemeine daselbst, denen Hochverordneten Herren Commissariis nachfolgende unmaßgebliche Vorschläge zu Constituirung einer gewissen und beständigen Almosen-Cassa gethan, und zu des Hochlöbl. Consistorii des Hertzogthums Magdeburg endlichen Confirmation demüthigst übergeben.

Das I. Capitel.

Woher die Mittel zu nehmen?

I. Von dem, so schon vorhanden.

1. Vom Klinge-Beutel-Gelde kan hinfüro

alle

alle Qvatember der fünfte Theil dem Pastori zugestellet, und von demselben zur Almosen-Cassa gebracht werden.

2. Was bey dem regierenden Herrn Richter in die Armen-Büchse bey Schliessung eines Contracts und anderer Gelegenheit gestecket wird, kan hinfüro bey dem Quatember gezehlet, und von dem Herrn Richter zur Almosen-Cassa geliefert werden.

3. Zu der Büchse, so auf den Hochzeiten herum gegeben wird, hat der Pastor den Schlüssel in Verwahrung zu nehmen, und was einkömmet, zur Almosen-Cassa zu bringen: gleichwie auch dasjenige, so in die vor die Kirch-Thüre gesetzte Becken von den Hochzeit-Leuten eingeleget wird, gleich zur Almosen-Cassa zu bringen ist.

4. Alle Legata und Stiftungen, so für Arme vorhanden, davon das Haupt-Buch der Glauchischen Kirche zeuget, sind hinfüro zu der Almosen-Cassa und derer Administration zu referiren.

II. Von dem, so noch zur Almosen-Cassa künftig zu bringen.

1. Vor den Kirch-Thüren können alle Monatliche Buß- und Bet-Tage die Becken gesetzet werden: da Sonntags vorher bey Ankündigung des Buß-Tags die Leute zur Beysteuer durch ein Formular zu ermahnen.

2. In allen Schenck- und Wirths-Häusern sind hinfüro Armen-Büchsen zu befestigen, und die

die Wirthe dahin anzuhalten, daß sie sehen, daß auch etwas hinein gegeben werde.

3. Auf den ersten Sonntag nach Trinitatis ist hinfüro eine freywillige Beysteuer zu samlen, also: daß die Armen in einer Procession (so in der Frühe-Predigt vorher anzukündigen) von dem Armen-Voigt (der dazu zu bestellen ist) geführet, und einige von ihnen dazu bestellet werden, daß sie vor den Thüren einfordern, so wol mit einer Büchse als mit einem Korbe, und dann was von Geld und Brodt gesammlet worden, von dem Pfarrer und Almosen-Vorstehern (die aus der Gemeine zu setzen sind) in der Pfarr-Wohnung unter sie nach eines jeden Nothdurft (nach vorhergehender Ermahnung und Gebet) ausgetheilet werde.

4. Bey den Meister-Essen und allen andern öffentlichen und solennen Conviviis kan eine Armen-Büchse herum gegeben werden.

5. Die Entheiligung der Sonn- und Fest-Tage ist an denen Schencken und Gästen, an denen die äusserliche Hand-Arbeit und Gewerbe treiben, an denen die an Sonn- und Feyer-Tagen tantzen, spielen, boßlen, Musicanten halten rc. von dem Amte Giebichenstein ernstlich zu bestraffen, und das Straff-Geld dem Pastori zur Armen-Cassa zu überliefern.

6. Wenn ein Contract hinfüro geschlossen wird, haben die partes contrahentes von 100. Thlr. 6. Groschen in den Gerichten zu erlegen, so, daß jeder Theil 3. Groschen auf 100. Thlr. dazu

giebet: welches dann in die Büchse zu stecken, und auf dem Quatember dem Pastori zur Almosen-Cassa zu liefern ist.

7. Wenn ein Lehr-Junge in die Lehre genommen wird, hat er zur Almosen-Cassa zu erlegen 2. Groschen, so er frey-gesprochen wird, 4. Groschen; wo nicht die äusserste Armuth vorhanden: So einer das Meister-Recht annimmt, 8. Groschen.

8. Uber die vorhin schon geordnete der Kirchen zuständige Strafen (davon in dem Haupt-Buche Meldung gethan wird, z. E. wenn Braut und Bräutigam nicht auf die gesetzte Zeit zur Kirchen kommen rc.) soll hinfüro gehalten, und sollen dieselben zur Almosen-Cassa gebracht werden.

9. Bey Erbschaften ist ein Freywilliges zur Almosen-Cassa zu erfordern: damit von denen, so bey Mitteln sind, die, welche nichts habē, etwas erben; sonderlich wo keine oder doch wenige Erben sind, oder im Testament etwas vermachet wird.

10. Wer wider die Kleider-Ordnung peccirt, soll zwölf Groschen zur Almosen-Cassa erlegen.

11. Wenn einer sich zur Proclamation als Bräutigam bey dem Pfarrer angiebet, hat er eine freywillige Beysteuer zur Almosen-Cassa zu erlegen.

12. Wer Bürger wird, hat in denen Gerichten zur Almosen-Cassa zu erlegen 4. Groschen, so in die Büchse gestecket, und auf dem Quatember dem Pastori geliefert wird.

13. Die Flücher, Zäncker, Säufer, so oft sie dessen überführet werden, sind von denen Gerich-

ten

ten und nach Befindung des Delicti auch vom Amte Giebichenstein zu bestrafen: Welche Geld-Strafe so fort dem Pastori zur Almosen-Cassa zu liefern.

14. Dem Pfarrer wäre ein Almosen-Buch mit vorgesetzter Vorschrift und Siegel des hochlöbl. Consistorii ins Haus zu geben; welches bey Gelegenheit fremden Leuten könte offeriret werden. Siehe lit. a.

15. Wer einen Kirchen-Stuhl löset, hat zur Almosen-Cassa zu geben eine Discretion, oder zum wenigsten 2. Groschen.

16. Wenn ein Kind getaufet wird, werden die Becken vor die Kirch-Thüren gesetzet, da ein Freywilliges einzuwerfen.

17. Was bey den Begräbnissen gesammlet wird, soll hinfüro auch zu der Almosen-Cassa gebracht werden.

18. An dem Glauchischen Thore soll ein dazu bestellter Mann in einer verschlossenen Büchse, die denen Aus- und Einreisenden vorzuhalten, Almosen sammlen, und alle Wochen solches in die Pfarr-Wohnung liefern.

Das II. Capitel.

Von der Administration.

1. Die eigentliche Administration dieser Almosen-Cassa wird vom Pastore und Adjuncto verrichtet. Damit aber alles nicht allein vor GOtt, sondern auch vor Menschen redlich zugehe, werden mit dazu gezogen der regierende Richter,

ter, und aus jedem Viertel der Gemeine ein ehrbarer und gesessener Mann, als Almosen-Vorsteher: welches Vorsteher-Amt ein jeder drey Jahr zu verwalten hat; nach deren Verfliessung andere dazu geschickte Leute zu erwehlen sind.

2. Zu Almosen-Vorstehern sind in den Vorschlag kommen und beliebet worden: Herr Christian Münch, Ober-Kirch-Vater, vom Steinwege; Meister Sigismund Rieprecht, Gerichts-Schöppe, von der Mittel-Wache; Adam Gottschalck, von Ober-Glaucha; Jacob Zimmermann, aus dem Wein-Garten.

3. Der Almosen-Kästen oder Stock wird in der Pfarr-Wohnung auf der Ober-Stube wohl befestiget, und mit drey guten Schlössern verwahret: zu einem behalten der Pastor und Adjunctus, zum andern der regierende Richter, zum dritten einer von denen Almosen-Vorstehern den Schlüssel.

4. Einer von denen Almosen-Vorstehern behält den Schlüssel nicht länger als von einem Quatember zum andern: darnach stellet er ihn dem folgenden zu, in der Ordnung, wie sie benennet sind.

5. Wenn am Buß-Tage die Almosen in den Becken gesammlet sind, bleibet der regierende Richter und derjenige von denen Almosen-Vorstehern, der den Schlüssel hat, in der Kirche, zehlen nebst denen Predigern, wie viel einkommen, und gehen mit denenselben nach Hause, solches in der Almosen-Cassa zu verwahren.

6. In

6. In einem darzu destinirten Buche soll accurat eingeschrieben werden, nicht allein was einkommet, sondern auch was nach und nach ausgegeben wird.

7. Einer oder beyde Prediger sollen nichts aus dem Kasten nehmen, ohne wenn die beyden, so die zwey übrigen Schlüssel haben (oder doch wenigstens einer) persönlich mit dabey sind.

8. So oft einer oder beyde von denen Predigern etwas aus dem Kasten nehmen, sollen sie erst ihr Diarium denen übrigen beyden, so mit dabey sind, vorlegen; daß sie sehen können, wohin das vorhin empfangene Geld verwendet sey; Sie sollen auch auf einmal nicht mehr als 20. Thlr. aus der Cassa nehmen.

9. Der regierende Richter und die Almosen-Vorsteher haben auch öfters mit denen Predigern von dem Zustande jedes Viertheils zu conferiren; weil die Prediger sonst nicht wissen können, wo Haus-Arme seyn, noch wo etwas der Almosen-Casse verfallen: Wie sie denn stets fleissig dafür zu sorgen haben, daß sie nichts, so zum Besten der Armen gehöret, versäumen mögen.

10. Weil auch von denen Land-Bettlern bis dahero die Leute, sonderlich auf dem Kirch-Wege grosse Beschwerung haben desgleichen sowol in als ausser der Kirchen von den Jungen grosser Muthwillen unter wehrender Predigt, Betstunde und Beichtsitzen verübet wird; soll der Armen-Voigt solcher Unordnung steuren, und werden nebst den Kirchen-Inspectorn auch die Al-

mosen-Vorsteher den Armen-Voigt dahin anzuhalten haben, daß er in allen Stücken sein Amt wohl in acht nehme, und wenn solcher abgehet, haben sie mit dafür zu sorgen, daß die Stelle bald ersetzet werde.

11. Die vier Almosen-Vorsteher haben alle Quatember die Büchsen in den Schencken und Wirths-Häusern zu visitiren, und was darein kommen, richtig dem Pfarrer zu überantworten, und es mit ihm auf obbemeldte Weyse in den Kasten zu schliessen.

12. Derjenige, so von denen Almosen-Vorstehern den Schlüssel hat zur Casse, soll die Büchse, so auf denen Hochzeiten, Meister-Essen ꝛc. herum zu geben, bey sich haben (davon der Pfarrer den Schlüssel an sich behält) und, wenn sie an einem Ort herum zu geben ist, solche dem Armen-Voigt zu dem Ende zustellen, und am Quatember solche bey dem Pfarrer, (nebst Uberlieferung des Gelds aus den andern Büchsen) öffnen lassen, damit, was einkommen, zur Cassa gethan werde: Die andern Almosen-Vorsteher aber hätten diesem fleißig zu melden, wenn in ihrem Vierthel die Büchse herum zu geben; damit jener nichts versäume.

13. Ausser diesem ist ein gewisser verständiger Mann zu bestellen, der die Attestata derer von andern Orten her kommenden Bettler untersuche; damit dem grossen Betrug, so darunter vorgehet, gesteuret werde: dazu vor jetzo Herr Jonas Ischner, auf dem Steige wohnhaft, zu

ver-

vermögen ist, dem für die hierunter anzuwendende Mühe 6. Thaler aus der Cassa jährlich zu reichen sind; welcher auch, wenn einige als Betrüger erfunden werden, solches bey dem regierenden Richter zu melden hat, damit solche andern zum Exempel bestrafet, und dadurch andere zurück gehalten werden.

Das III. Capitel.

Von den Participanten.

Aus der Almosen-Cassa sind nothdürftiglich zu versorgen

1. Arme Leute, die sich Kranckheit, Alters oder Gebrechlichkeit halber mit Hand-Arbeit nicht ernehren können: dahin auch die armen Kinder gehören, so zur Schule zu halten, oder gar zu erziehen sind; damit allerdings verhindert werde, daß von denen, die zur Glauchischen Gemeine gehören, keine vor den Thüren Betteley treiben dürfen.

2. Armen Handwercks-Leuten ist, nach genugsamer Erkundigung ihrer Dürftigkeit u. Christlichen Wandels, eine Beyhülfe zu thun; daß sie ihre Handthierung fortsetzen und sich ehrlich ernehren können.

3. Denen Vertriebenen, Abgebrannten und dergleichen von andern Orten her kommenden armen Leuten ist, nach Befindung ihrer Nothdurft und Zeugnisse, von der Cassa eine Handreichung zu thun. Lit. a.

Copia der Vorschrift des Hochlöbl. *Consistorii* vor dem Almosen-Buche.

DEmnach der Professor Linguarum Orientalium bey hiesiger Universität, auch Pastor zu Glaucha, M. August Herman Francke, für das Armuth daselbst bisher rühmlich gesorget, auch zu dessen Behuf, nebst dem dortigen Adjuncto, Johann Anastasio Freylinghausen, eine Almosen-Ordnung projectiret, und zur Regierung und Consistorio alhier zu gehöriger Confirmation eingeschicket, selbige auch nach genauer Uberlegung gnädigst confirmiret worden: Als wird Männiglich, sowol Einheimischer als Fremder hiedurch ersuchet, und zugleich anermahnet, wenn ihm gegenwärtiges Buch überreichet wird, zu fernerer Unterhaltung der Armen etwas nach seinem Vermögen und Belieben zu geben, seinen Namen in besagtes Buch nebst dem was er aus treuem Hertzen gereichet, zu verzeichnen, und die Belohnung dafür von dem Allerhöchsten, als Gebern alles Guten, hinwieder zu erwarten. Urkundlich mit dem Chur-Fürstlich-Brandenburgischen Consistorial-Secret des Hertzogthums Magdeburg bedruckt. So geschehen zu Halle den 7den Julii Anno 1697.

(L. S.)

G. von Jena.
Ludwig Gebhart Kraut. C. S.

E.

Glauchische Anstalt
für die fremden Armen, Exulanten, Abgebrannte ꝛc. So mit Attestatis vor die Thüren kommen.

1. Es